



# Thematische Kommission

## für Institutionen und Familienfragen

### Bericht zur Änderung des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht

#### 1. Lesung

Die Kommission hat am 7. Mai 2007 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Konferenzsaal des DFIS, Av. de la Gare 39, in Sitten getagt.

#### TEILNEHMER/INNEN KOMMISSION

Funktion	Name	Vorname	Anwe.	Abwe.	Entsch.	Ersatz
Präsident	ZURBRIGGEN	Felix	X			
Vizepräsident	ZEN RUFFINEN	Marie-Christine	X			
Berichterstatter	Grand	Erno	X			
Mitglieder	BIGLER	Patrice	X			
	BRUCHEZ	Jean-Daniel			X	THOMAS Myra-Hélène
	BRUNNER	Thomas			X	SCHNYDER Philipp
	CRETENAND	Narcisse	X			
	DENIS	Bertrand			X	ROH Sébastien
	GAILLARD	Joël	X			
	GRANDJEAN	Michelle	X			
	LEHNER	Thomas	X			
	MASSY	Laetitia			X	CORDONIER Sandrine
	RESENTERRA	Aldo	X			

#### STAATSRAT / KANTONALE VERWALTUNG

	Name	Vorname	Anwe.		Departement
Staatsrat	FOURNIER	Jean-René	X		DFIS
Dienstchef	FRANGNIERE	Norbert	X		DFIS / DIA
Dienstchefin	GIANADDA	Françoise	X		DFIS / DZF
Mitarbeiterin	METRAILLER	Denise	X		DFIS / DZF

#### 1. Eröffnung

Kommissionspräsident Zurbruggen eröffnet die Kommissionssitzung und begrüsst den Staatsrat, den Dienstchef und die Mitarbeiterinnen. Herr Zurbruggen übergibt zur Präsentation des Tagesgeschäftes an Herrn Staatsrat Fournier.

## 2. Präsentation der Vorlage und allgemeine Erwägungen

Das Departement mit Herrn Staatsrat Fournier, Frau Gianadda und Herr Fragniere stellen die Vorlage zu Händen der Kommission vor. Dabei werden folgenden Punkte besonders hervorgehoben.

Die Verfassungsrevision sieht die Übertragung der Zuständigkeit zur Verleihung des Gemeindebürgerrechts im ordentlichen Einbürgerungsverfahren von der Burgergemeinde auf die Einwohnergemeinde vor. Diese wurde anlässlich der Volksabstimmung vom 11.03.2007 mit komfortabler Mehrheit angenommen. Man muss die Anpassung der Bestimmungen des Gesetzes über das Bürgerrecht und des Gesetzes über die Burgerschaft unverzüglich an die Hand nehmen, damit die Übertragung der Zuständigkeit, die mit der soeben angenommen Verfassungsrevision beabsichtigt wird, in Kraft treten kann.

Die gegenwärtige Situation ist nicht befriedigend. Obwohl die Burgergemeinde bis zum Inkrafttreten des neuen Systems zuständig bleibt, nimmt die grosse Mehrheit der Burgergemeinden schon seit dem 1. Januar 2006 keine Einbürgerungskandidaten mehr an und verweist sie auf die laufende Verfassungs- und Gesetzesrevision. Mit Ausnahme von Monthey, deren Burgerkommission neue Gesuche gemäss geltender Gesetzgebung weiterhin behandelt, wurden von den übrigen Burgergemeinden nur einige wenige Gesuch behandelt.

Das führt zu einer Anhäufung einiger Gesuche. Mehr als 2'000 Gesuche, die eingereicht wurden, werden auf Gemeindeebene ganz einfach nicht behandelt.

Auf Bundesebene wird die Rechtsnatur der Einbürgerung immer noch diskutiert. Der Staatsrat ist der Meinung, das Ergebnis der von der SVP lancierten Volksinitiative welche wahrscheinlich 2008 dem Volk zur Abstimmung unterbreiten wird und zum Ziel hat, den Charakter der Einbürgerung und den souveränen Akt in der Verfassung zu verankern sowie der Gegenentwurf, der, der Initiative vielleicht gegenübergestellt wird, abzuwarten. Dieser Gegenentwurf ist eine Initiative des Ständerats, der darauf abzielt, dass das künftige Bundesrecht die Einbürgerung auch weiterhin als souveränen Akt behandelt, aber Willkür ausschliesst und die Gleichheit vor dem Gesetz sicherstellt.

Es ist anzufügen, dass das neue Gesetz über das Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde bei der ordentlichen Einbürgerung ausschliesst. Eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung von Grundrechten ist aber möglich.

Die Kommission ist deshalb der Meinung, dass es verfrüht ist, im kantonalen Gesetz Bestimmungen einzuführen, mit dem die Einbürgerung vor allem als Verwaltungsakt dargestellt wird, namentlich mit der Einführung des Beschwerderechts auf Kantonsebene. Es versteht sich von selbst, dass die nötigen Anwendungsbestimmungen zu den endgültigen Bestimmungen des Bundes rasch in das kantonale Gesetz aufgenommen werden, falls es sich als notwendig erweist gemäss der definitiven Aufnahme des Bundesgesetzes.

Der Entwurf sieht vor, dass der Gesuchsteller vor Einreichung des Gesuchs in der Gemeinde, in der er sein Gesuch einreicht, ein Jahr seinen Wohnsitz hat.

Die Bindung des Bürgerrechts an den Wohnsitz hat zum Ziel, dass ein gewisser Einbürgerungstourismus verhindert wird, der im aktuellen System besteht; welches einfach auf das Burgerreglement verweist.

Die Bindung des Bürgerrechts an den Wohnsitz erlaubt ebenso die Kontrolle der Integration des Gesuchstellers, wo er über sein nächstes Beziehungsnetz verfügt.

Bevor das Gemeindebürgerrecht verliehen wird, muss die zuständige Gemeindebehörde das Gesuch gründlich prüfen und sicherstellen, dass die Voraussetzungen, insbesondere bei der Integration erfüllt sind. Sie hat vom Änderungsentwurf des Anwendungsreglements Kenntnis, was ihr vernünftig scheint. Sie schlägt vor, dass der Staatsrat, unter Berücksichtigung der Lösungsansätze in den anderen Kantonen, für die zweite Lesung seine Kriterien definitiv festlegt.

Es ist auf eine identische Anwendung des Gesetzes in allen Gemeinden zu achten, um zu verhindern, dass sich einige Gemeinden zu restriktiv zeigen und andere wiederum Gesuche ohne gründliche Kontrolle gutheissen. Es ist deshalb nötig, dass das Reglement und die Weisungen zuhanden der Gemeinden präzise alle Kriterien enthalten, damit eine entsprechende Kontrolle und eine gleichmässige Beurteilung der verschiedenen Gesuche erreicht wird. Auch ist zu präzisieren, dass die Gebühren sich zwischen Fr. 500 und Fr. 800 bewegen müssen.

Eine der wichtigsten Fragen ist, welche Behörde zuständig erklärt werden soll, das Gemeindebürgerrecht zu verleihen. Will man das aktuelle Gesetz nur an die Verfassungsänderung anpassen, kann man die Gemeindeversammlung als zuständig erklären. Dies hat den Vorteil, dass der souveräne Charakter der Einbürgerung beibehalten wird. Allerdings ist es offensichtlich, dass das Gesuch von der Behörde gründlich geprüft wird. Auch in den Gemeinden, die den Generalrat kennen, wird das Gesuch vorgängig von dem Gemeinderat und seiner Verwaltung geprüft. Die Lösung mit der Urversammlung vermeidet den emotionalen Aspekt nicht, der nicht zwingend objektiv ist und auch im gegenwärtigen System der Burgerversammlung existiert.

Aus praktischen und realistischen Gründen, im Bestreben um Effizienz und um schliesslich den Wünschen zu entsprechen, beantragt der Staatsrat, die Zuständigkeit zur Verleihung des Bürgerrechts dem Gemeinderat zu übertragen

Die Kommission schliesst sich diesem Vorschlag an, allerdings wünscht sie sich, unter Beachtung der kantonalen Autonomie, den Gemeinden zu erlauben, die gesetzgebende Behörde zu bestimmen. Sie schlägt also vor, dass die Gemeinden in der kommunalen Organisationsverordnung vorsehen können, dass die Legislativbehörde der Gemeinde für die Verleihung des Bürgerrechts zuständig ist.

Den Artikelvorschlägen in Bezug von INFOSTAR, welches das schweizerische Register des Zivilstandswesens ist und das Familienregister ersetzt hat, wurde sehr lange die Aufmerksamkeit der Kommission zuteil. Das Ziel der Verfassungsrevision ist die vollständige Trennung des Bürgerrechts vom Bürgerrecht. Das INFOSTAR-Register bestätigt die Herkunft aller Walliser Staatsangehörigen. Das Bürgerrecht und die BURGERSCHAFT sind heute identisch. Derjenige, der von einer Gemeinde stammt, ist ebenfalls Bürger. Mit dem Inkrafttreten der Verfassungsänderung gibt das INFOSTAR-Register nur noch das Bürgerrecht an. Das Problem wird sich in Zukunft für die Bürger bezüglich der Beibehaltung des Bürgerregisters stellen. INFOSTAR hat eine Anwendung entwickelt, die den Hinweis ermöglicht, dass eine Person, die aus einer Gemeinde stammt, ebenfalls Bürger von dieser ist. Dieser Hinweis erlaubt den BURGERSCHAFTEN eine Liste von allen ihren Bürgern zu führen. Allerdings kann die Verbindung mit der BURGERSCHAFT nicht durchgeführt werden, wenn die Person im INFOSTAR durch das Bürgerrecht aufgeführt ist.

Die Kommission ist unzufrieden, wegen den technischen Anforderungen, die eine Einführung von Kompromissbestimmungen einfordern und dass eine totale Trennung von dem Bürgerrecht und der BURGERSCHAFT verhindert wird.

Man muss aber berücksichtigen, dass die BURGERSCHAFTEN nur in einigen Kantonen überleben und dass der Bund nie eine zusätzliche Anwendung im INFOSTAR schaffen wird, die die Verwaltungen der BURGERSCHAFTEN vollständig von den Bürgern trennt. Das aktuelle INFOSTAR-Programm erlaubt zumindest allen BURGERSCHAFTEN eine vollständige Liste ihrer Bürger zu haben.

Es bleibt eine gewisse Skepsis, wenn diese Lösung nicht angenommen wird, wie die BURGERSCHAFTEN die Kontrolle ihrer Bürger sicherstellen können. Der Verband der Walliser BURGERSCHAFTEN wurde bezüglich dieser Problematik angehört und ist mit dieser Kompromisslösung vollständig einverstanden.

In diesem Sinne wird Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes über die BURGERSCHAFTEN angenommen. Ausserdem schlägt die Kommission in diesem Sinne die Anfügung eines 3. Absatzes bei Artikel 11 des Gesetzes über das Walliser Bürgerrecht vor: Damit soll klar festgelegt werden, dass der Verlust des Gemeindebürgerrechtes den Verlust des Bürgerrechts der entsprechenden Gemeinde nach sich zieht.

Alle Kommissionsmitglieder stimmen dem Eintreten zu.



**Absatz 2 streichen**

Die Abschaffung dieses Absatzes rechtfertigt sich auch um Zweideutigkeiten zu vermeiden, zumal die Kommission wie auch der Staatsrat die Einführung eines Beschwerderechts gegen eine mögliche Ablehnung der Bewilligung des Bürgerrechts nicht wünscht. Wie bereits oben erwähnt, ist die Kommission ebenfalls der Ansicht, den Ausgang der Verhandlung über die Rechtsnatur der Einbürgerung auf Bundesebene abzuwarten.

**Art. 19 keine Änderung****Weitere Gesetzesanpassungen:**

II Gesetz über die Burgerschaften vom 28.6.1989

III Das Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten

IV Inkrafttreten

Alle diese Gesetze: keine Änderungen

**4. Schlussdiskussion und Abstimmung**

Die Anpassung der gesetzgebenden Bestimmungen an die verfassungsmässige Änderung muss, damit diese Revision in Kraft treten kann und die Einbürgerungsgesuche behandelt werden können baldmöglichst erfolgen.

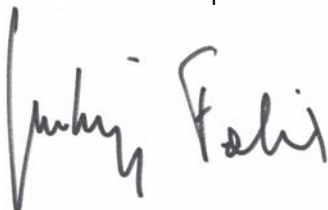
Deshalb schliesst sich die Kommission dem Staatsrat in seinem Vorschlag an, die Revision auf die notwendigen Hauptänderungen zu begrenzen. Eine erweiternde Verhandlung kann stattfinden, sobald das Bundesgesetz definitiv festgelegt wird.

Die Kommission wünscht, dass die zweite Lesung bereits in der Session vom September 2007 stattfinden kann und dass das Departement die Gemeinden informieren und ihnen die notwendigen Weisungen im Verlaufe des Herbstes übermitteln kann. Die Gemeinden müssten sich infolgedessen ebenfalls so rasch als möglich organisieren, wenn, wie es wünschenswert ist, das revidierte Gesetz am 1. Januar 2008 in Kraft treten kann.

**Die Kommission hat sich einstimmig zum Gesetzesentwurf, mit den vorgeschlagenen Änderungen, ausgesprochen.**

Susten/Saas-Fee, den 7. Mai 2007

Der Kommissionspräsident



Felix ZURBRIGGEN

Der Berichterstatter



Erno GRAND